

Satzungen der Photographischen Abtheilung.

I. Verhältniss der Abtheilung zum naturwissenschaftl. Verein (Museums-Gesellschaft).

§ 1. Die photographische Abtheilung setzt sich aus Mitgliedern des naturwissenschaftlichen Vereins zusammen.

II. Zweck der photographischen Abtheilung.

§ 2. Vervollkommnung der Mitglieder in der photographischen Technik; Pflege des künstlerischen und wissenschaftlichen Elementes in der Photographie; Beschaffung eines photographischen Laboratoriums und Ateliers, sowie einer Fach-Bibliothek.

§ 3. Zur gegenseitigen Fortbildung der Mitglieder findet ausser den Sitzungen des Hauptvereins annähernd allmonatlich eine besondere Sitzung der Abtheilung statt. Diese ist der Erörterung rein fachwissenschaftlicher Fragen gewidmet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4. Den Mitgliedern der Abtheilung stehen alle Rechte der Mitglieder des naturwissenschaftlichen Vereins zu. Ausserdem jedoch die Benutzung der von der Abtheilung beschafften Einrichtungen, über die besondere Geschäftsordnungen herausgegeben werden.

§ 5. Ausser dem Jahresbeitrage von 6 M. für den naturwissenschaftlichen Verein erhebt die Abtheilung einen besonderen Jahresbeitrag von 4 M. für das Jahr.

§ 6. Der naturwissenschaftliche Verein stellt für jedes Mitglied der Abtheilung von dem ihm zustehenden Jahresbeitrage 4 M. der Abtheilung zur Verfügung.

§ 7. Schüler oder Schülerinnen hiesiger Lehranstalten können gegen eine Zahlung von 2 M. für das Semester an den Veranstaltungen der Abtheilung als Gäste theilnehmen und ihre Einrichtungen benutzen.

III. Vorstand.

§ 8. Der Vorstand der Abtheilung besteht aus: dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter und dem Kassensführer. Er wird jedes Jahr in der im Mai stattfindenden Hauptsitzung durch geheime Wahl und einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt. Ein im Laufe des Jahres ausscheidendes Vorstands-Mitglied kann von den übrigen Vorstands-Mitgliedern durch Zuwahl für den Rest des Vereins-Jahres ersetzt werden.

IV. Auflösung.

§ 9. Die Abtheilung gilt als aufgelöst, wenn weniger als drei Mitglieder vorhanden sind. Andernfalls kann eine Auflösung der Abtheilung nur von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Abtheilungsmitglieder beschlossen werden. Ein dahin zielender Antrag ist mindestens 3 Wochen vor Beschlussfassung schriftlich dem Vorstande einzureichen und mindestens innerhalb 8 Tagen sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitzutheilen.

§ 16. Im Falle der Auflösung geht das Abtheilungsvermögen an den naturwissenschaftlichen Verein über.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1902.

Der naturwissenschaftliche Verein.

Prof. Dr. Roedel,
Vorsitzender.

Die photographische Abtheilung.

Prof. M. Girndt,
Vorsitzender.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Helios - Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Gesamtgebiete der Naturwissenschaften](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Girndt M.

Artikel/Article: [Satzungen der Photographischen Abtheilung. 68-69](#)